

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 29.12.2020

Der TÜV Verband (VdTÜV) begrüßt den Referentenentwurf zur Bioabfallverordnung vom 29.12.2020 als einen weiteren logischen Schritt, um das Potential der stoffstromlichen Weiterbehandlung und -verwertung gesammelter Bioabfälle auszuschöpfen und weiter zu entwickeln.

Insbesondere die Aufnahme von Kriterien, um nach einschlägigen harmonisierten Normen zertifizierte Abdeckfolien, Mulchfolien und biologisch abbaubare Kunststoffbeutel über die Biotonne der Entsorgung zuzuführen wird befürwortet. Dabei werden für Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) und Beschichtungen von Papiertüten mit BAW zusätzliche Zertifizierungen des nachwachsenden Rohstoffanteils, sowie die vollständige Kompostierung innerhalb von 6 Wochen über einen Siebdurchgang von 2 mm gefordert.

Diese Zertifizierungen von akkreditierten und unabhängigen Konformitätsbewertungsstellen sind seit langem im Markt etabliert. Sie werden umfänglich entlang der Wertschöpfungskette seitens der beteiligten Wirtschaftsakteure genutzt.

Der vorliegende Entwurf sieht eine Zertifizierung von Papiertüten selbst aber nicht vorsieht. So heißt es dazu: sollte eine mögliche Beschichtung aus „natürlichem Wachs“ bestehen, oder im Falle von BAW, die Beschichtung den geforderten Konformitätsanforderungen entsprechen, dann sei eine Zertifizierung von Papiertüten verzichtbar.

Dies ist problematisch, da der Hersteller von Papiertüten gemäß europäischer Produktgesetzgebung für die Konformität seiner in Verkehr gebrachten Produkte verantwortlich ist. In diesem Sinne ist auch die EU-Verpackungsdirektive zu verstehen, die ebenso solche Hersteller als verantwortlich für die Konformität ihrer produzierten und in Verkehr gebrachten Papiertüten erachtet.

Ergänzend sei auf die harmonisierte Norm DIN EN 13432:2000-12 verwiesen, die ein fest vorgegebenes Prüfschema für chemisch unmodifizierte Packmittel natürlichen Ursprungs (Holz, Holzfasern, Baumwollfasern, Stärke, Zellstoff, Jute, usw.) beinhaltet. Dazu zählen gleichermaßen mindestens die Prüfung der Kompostierbarkeit, der Pflanzentoxikologie und der Einhaltung der Schwermetallgrenzwerte. Der Verordnungsentwurf ist hinsichtlich dieser Prüfungen und Grenzwerte unklar und steht einer Gleichbehandlung der Packmittel entgegen.

Schließlich enthalten beschichtete und unbeschichtete Papiertüten zusätzlich häufig Klebstoffe, um entweder die Beschichtung aufzubringen und/oder die Form zu halten. Bei Verwendung von Klebstoffen sind in den normenbasierten Konformitätsbewertungsprogrammen grundsätzlich mindestens Prüfungen der Kompostierbarkeit gefordert, da diese in hohem Maße beeinflussbar sind, auch dann, wenn die Klebstoffe selbst biologisch abbaubar sein sollten und dies mittels unabhängiger Konformitätsbewertung bestätigt wird.

Darüber hinaus sollten die Begriffe „natürliches Wachs“ und „kleine Mengen“ hinsichtlich Küchenkrepp und Altpapier (Zeitungspapier) definiert werden. Küchenkrepp besteht auf Grund des Verwendungszwecks aus Zugaben von Haftfestmitteln, die die Kompostierbarkeit und das Pflanzenwachstum nach DIN EN 13432:2000-12 negativ beeinflussen könnten. Altpapier (Zeitungspapier), oft aus Recyclingpapier hergestellt, kann Mineralöle, Druckfarben und weitere Zusatzstoffe enthalten.

Dies ist mindestens für die maximal mögliche Minimierung potentieller Schadstoffeinträge dieser Packmittel in und auf Böden wünschenswert.

Berlin, Januar 2021

Der Verband der TÜV e. V. (VdTÜV) vertritt die politischen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Der Verband setzt sich für technische und digitale Sicherheit bei Produkten, Anlagen und Dienstleistungen durch unabhängige Prüfungen und qualifizierte Weiterbildung ein. Mit seinen Mitgliedern verfolgt der TÜV-Verband das Ziel, das hohe Niveau der technischen Sicherheit in unserer Gesellschaft zu wahren und Vertrauen für die digitale Welt zu schaffen.